

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Coburg hat am 7. Februar 2019 gemäß § 4 S. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I, S. 626) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 1 der Satzung der IHK zu Coburg folgende Leitlinien für die Ausschussarbeit beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 28.02.2023, bekannt gemacht in UW 4/2023.

I. Grundlagen für die Ausschussarbeit / Selbstverständnis

Die IHK zu Coburg (IHK) errichtet nach § 6 ihrer Satzung Ausschüsse. Gleichzeitig errichtet sie einen Berufsbildungsausschuss, der wegen seiner besonderen Stellung gem. §§ 77 ff. Berufsbildungsgesetz nicht Gegenstand der nachfolgenden Leitlinien ist.

Die IHK-Ausschüsse sind per Satzung geregelte Gremien der IHK, die die Aufgabe haben, die Vollversammlung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderer Angelegenheiten zu beraten. Aus dieser Legitimation leiten sich die grundsätzlichen Zielsetzungen für die Ausschussarbeit ab:

Die Ausschüsse der IHK dienen einerseits der inhaltlichen Arbeit. Als Vordenker befassen sie sich mit der näheren Ausarbeitung zu Themen, die entweder von Vollversammlung, Präsidium oder Geschäftsführung an die Ausschüsse zur vorbereitenden Meinungsbildung delegiert werden oder sie arbeiten im Rahmen der Selbstverwaltung der Wirtschaft aktuelle und relevante Themen auf, ebenfalls als Beitrag zur Meinungsbildung von Präsidium, Vollversammlung und Geschäftsführung der IHK. Dabei sind die wirtschaftspolitischen Positionen der IHK sowie des DIHK¹ zu beachten und einzuhalten.

Daneben kommt der Ausschuss-Arbeit jedoch auch eine wesentliche Integrationsaufgabe zu. Die Ausschüsse bieten den Mitgliedern eine spezielle Möglichkeit, sich an der Kammerarbeit durch persönlichen Einsatz aktiv zu beteiligen und zugleich persönlichen Nutzen (Wissen und Kontakt) zu gewinnen. Vor diesem Hintergrund muss die Arbeit der Ausschüsse professionell organisiert und attraktiv gestaltet werden.

Die Hauptverantwortung hierfür tragen gemeinsam der Ausschussvorsitzende, sein Stellvertreter und der Ausschussbetreuer der IHK, die im ständigen Abstimmungsprozess miteinander stehen.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode der Vollversammlung von dieser berufen.

II. Ausschüsse

Es bestehen folgende Ausschüsse bei der IHK:

Außenwirtschaftsausschuss
Einzelhandels- und Tourismusausschuss
Etat- und Finanzausschuss
Großhandels- und Dienstleistungsausschuss
Industrieausschuss
Sachverständigenausschuss
Umwelt- und Energieausschuss
Verkehrs- und Logistikausschuss

¹ Seit 01.01.2023: die DIHK (Deutsche Industrie- und Handelskammer)

III. Gründung und Auflösung von Ausschüssen

Gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe n) der Satzung beschließt die Vollversammlung die Bildung von Ausschüssen. Folglich wird auch die Auflösung von Ausschüssen durch die Vollversammlung beschlossen.

IV. Mitglieder / Teilnehmer in Ausschüssen

1. Berufung

Vorschläge für die Berufung von Ausschussmitgliedern werden gemeinsam vom Vorsitzenden und Ausschussbetreuer in Absprache mit der Geschäftsführung der IHK erarbeitet. Berufungsgremium ist die Vollversammlung. Gemäß der Satzung können in die Ausschüsse auch Personen berufen werden, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind. Aspiranten für eine Mitgliedschaft sollen zunächst als Gast teilnehmen. Ausschussmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

2. Größe und Zusammensetzung

Einem Ausschuss sollen IHK-Mitglieder und externe sachkundige Persönlichkeiten in einem ausgewogenen Verhältnis angehören. Die Zusammensetzung soll eine abgewogene und die Wahrung der Gesamtinteressen berücksichtigende Meinungsbildung gewährleisten. Die Größe eines Ausschusses soll so gewählt sein, dass eine sachgerechte Ausschussarbeit gewährleistet ist.

3. Erwartungen an die Ausschussmitglieder

Die Vorgaben zur Ausübung der Tätigkeit und zum Stillschweigen gem. § 6 Absatz 2 Satz 2 der Satzung sind verpflichtend. Ausschussmitglieder sollen aktiv im Berufsleben stehende Personen sein und eine leitende Funktion im Unternehmen ausüben (z.B. Mitglied der Geschäftsführung, leitender Angestellter). Für die aktive Mitarbeit in einem Fachausschuss ist eine fachliche Qualifikation der Ausschussmitglieder unerlässlich. Eine Teilnahmequote von mindestens zwei Dritteln ist anzustreben. Die Ausschussmitglieder verpflichten sich zu einer angemessenen Beteiligung an Umfragen / Meinungsbildungen im Rahmen der Ausschussarbeit.

V. Ausschussarbeit

1. Turnus und Häufigkeit der Sitzungen

Es finden mindestens zwei Ausschusssitzungen pro Jahr statt.

2. Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, betreuende Geschäftsführer

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Ausschuss in der ersten Sitzung der Wahlperiode gewählt, die zeitnah nach der Sitzung der Vollversammlung stattfinden soll, in denen die Ausschüsse besetzt wurden. Den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz soll ein Vollversammlungsmitglied führen. Sollte eine Neuwahl während der Legislaturperiode nötig werden, wird der neue Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter bis zur konstituierenden Sitzung der nächsten Legislaturperiode gewählt. Der Ausschussbetreuer, der Bereichsleiter oder Referent der IHK sein muss, wird von der Geschäftsführung der IHK bestimmt. Innerhalb einer Berufungsperiode initiiert die Geschäftsführung der IHK einen Erfahrungsaustausch zwischen allen Ausschussvorsitzenden, deren Stellvertretern und den Ausschussbetreuern.

3. Planung

Jeder Ausschuss erarbeitet unter der Federführung des Ausschussvorsitzenden, des Stellvertreters und des Ausschussbetreuers in Absprache mit der Geschäftsführung der IHK eine inhaltliche Grundpositionierung, die für die Berufungsperiode Geltung haben soll. Diese Grundpositionierung bringt der Ausschussvorsitzende in die Vollversammlung ein, die sich diese mittels Abstimmung zu Eigen macht. Darüber hinaus erarbeitet der Ausschuss eine inhaltliche Rahmenplanung von zu behandelnden Themen. Die Rahmenplanung ist bei der Jahresplanung der IHK-Bereiche zu berücksichtigen. Die inhaltliche Rahmenplanung ist regelmäßig zu aktualisieren.

4. Finanzen

Den Ausschüssen steht kein eigenes Budget zu. Sollten Kosten im Rahmen der Ausschussarbeit entstehen (beispielsweise für Referenten), sind diese vorab schriftlich von der Geschäftsführung der IHK zu genehmigen.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Sofern in einer Ausschuss-Sitzung Resolutionen gefasst werden, veröffentlicht der Ausschuss diese nicht selbst, sondern leitet sie an das Präsidium und die Geschäftsführung der IHK weiter, die diese ggf. zur Beschlussfassung in die nächste Vollversammlung einbringt. Entsprechendes gilt auch für Äußerungen des Ausschusses, die veröffentlicht werden sollen.

6. Protokoll

Nach jeder Sitzung wird zeitnah ein Ergebnisprotokoll erstellt, das vom Vorsitzenden und dem Ausschussbetreuer unterzeichnet und an die Ausschussmitglieder und Gäste verteilt wird.

VI. Feedback

In der Mitte der Berufungsperiode erfolgt mittels eines Feedbackbogens eine schriftliche Befragung der Ausschussmitglieder zur Arbeit des Ausschusses.

Coburg, 28.02.2023

Industrie- und Handelskammer zu Coburg

Dr. Andreas Engel
Präsident

Siegmar Schnabel
Hauptgeschäftsführer